

Wie funktioniert die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) ? Fraktion – Ausschuss - Plenum -

Allgemeines:

55 Bezirksverordnete bilden die BVV, wobei in Berlin-Mitte mit Wahl am 18.09.2011 ein Sonderfall eingetreten ist. In der 4. Wahlperiode besteht die BVV lediglich aus 54 Bezirksverordneten. Grund ist die nicht ausreichende Liste der Partei „die Piraten“.

Bezirksverordnete einer Partei bilden eine Fraktion, sofern mindestens drei Mitglieder dieser Partei in die BVV gewählt wurden. Zwei Mitglieder einer Partei bilden eine Gruppe, ein gewähltes Mitglied ist Einzelverordnete / Einzelverordneter.

Neben den Bezirksverordneten besteht die Fraktion auch aus Bürgerdeputierten, die als sachkundige Bürgerinnen und Bürger die Arbeit der Bezirksverordneten auch in den Ausschüssen unterstützen.

Wahl- und Kontrollrecht der BVV:

Zu Beginn der Wahlperiode wählt die BVV einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus der Vorsteherin / dem Vorsteher, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter sowie drei Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die BVV wählt und kontrolliert das Bezirksamt, das aus dem Bezirksbürgermeister und vier Stadträten besteht.

Initiativrecht der BVV

Die BVV regt daneben Verwaltungshandeln an und beschließt den Bezirkshaushalt, der allerdings durch Beschluss des Abgeordnetenhauses bestätigt werden muss und dadurch in den Haushaltsplan Berlins eingebunden wird.

Auskunftsrecht der BVV:

Die BVV ist berechtigt über alle Angelegenheiten vom BA Auskunft zu verlangen. Dies kann in öffentlicher Sitzung, im nicht öffentlichen Teil einer Sitzung oder durch Akteneinsicht erfolgen.

Trotz der vorgenannten Rechte besteht keine Bindung des BA an die Beschlüsse der BVV. Was in der BVV beschlossen wird geht lediglich als Handlungsempfehlung an das Bezirksamt.

Das Bezirksamt hält sich in der Regel auch an die Beschlüsse der BVV, sofern diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Stehen Handlungsempfehlungen den Planungen des Bezirksamtes entgegen, kann sich das Bezirksamt auch gegen die Umsetzung aussprechen, sollte dabei aber überzeugen oder einen Konsens herbeiführen. Die BVV hat nämlich auch das Recht, das entsprechende Mitglied des Bezirksamtes zu missbilligen oder abzuwählen.

Der Senat hat über die Fachaufsicht ein Eingriffsrecht. Vom Eingriffsrecht kann Gebrauch gemacht werden, wenn es ein Gesamtinteresse des Landes Berlins gibt oder die Gleichwertigkeit / Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in den Bezirken gefährdet ist.

Regelung der Arbeit der BVV:

Die BVV gibt sich eine Geschäftsordnung, bildet die Ausschüsse und beschließt den Sitzungskalender.

Ablauf der Fraktionssitzung der SPD

Den Ablauf der Arbeit der Fraktion beschließt grundsätzlich die Fraktion auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes. Jede Bezirksverordnete, jeder Bezirksverordneter hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

Die Fraktionssitzungen tagen in der Regel nicht öffentlich. Jede Fraktion hat aber das Recht, für sich zu entscheiden, ob die Fraktionssitzung oder Teile davon öffentlich ist und wie weit die Öffentlichkeit eingebunden wird.

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionäre anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Die Fraktion beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Bezirksverordneten und die Bürgerdeputierten nehmen aktiv am Meinungsbildungsprozess und an den Abstimmungen über alle Sachfragen und für die Vorbereitung politischer Entscheidungen teil.

In der Regel gibt es zwei Fraktionssitzungen, die dazu dienen, die Bezirksverordnetenversammlung und ggf. die Ausschusssitzungen vorzubereiten, die Arbeit der Fraktion zu organisieren, zu strukturieren, politische Schwerpunkte zu setzen, entsprechend Themen zu behandeln und Meinungsbilder bzw. Abstimmverhalten zu erhalten. Fraktionssitzungen dienen auch dem Erfahrungsaustausch, dem Informationserhalt und der Programmarbeit.

Die Fraktionssitzungen finden zu diesem Zweck grundsätzlich an den beiden Montagen vor der BVV statt. In der Regel handelt es sich dabei um den zweiten und dritten Montag im Monat. Grundsätzlich halten alle Fraktionen der BVV an diesen Tagen ihre Fraktionssitzung ab. Dies dient u. a. dem Zweck des gegenseitigen Austauschs, von Absprachen insbesondere während der Vorbereitung der BVV. Anträge können u. a. zur Mehrheitssicherung schnell abgesprochen, geändert oder gemeinsam eingebracht werden.

Die Fraktionssitzungen sind wie bereits erwähnt grundsätzlich nicht öffentlich, auch nicht parteiöffentlich. Kooptierte Mitglieder bilden die Ausnahme. Über weitere Ausnahmen wird per Einladung oder durch Vorstands- bzw. Fraktionsbeschluss informiert, z. B. Berichterstatter zu bestimmten Themen oder öffentliche Sitzungen zum Zweck der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung. Änderungen in der grundsätzlichen Zusammensetzung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der durch die Fraktion bestätigt werden kann.

An der ersten Fraktionssitzung nehmen zur Zeit alle Fraktionäre einschließlich aller ordentlichen Bürgerdeputierte und deren Vertreterinnen und Vertreter sowie die kooptierten Mitglieder teil. Kooptierte Mitglieder sind u. a. eine Vertreterin / ein Vertreter des Kreisvorstandes, Mitglieder der Abgeordnetenhaus Fraktion aus der Delegation Mitte bzw. das für den Bezirk Mitte im Abgeordnetenhaus für zuständig erklärte Mitglied der Abgeordnetenhausfraktion.

An der zweiten Fraktionssitzung, der sogenannten Kleinen Fraktion, nehmen derzeit grundsätzlich die Vorgenannten mit Ausnahme der stellvertretenden Bürgerdeputierten teil.

Zur Nachbereitung einer BVV, als zusätzliche Arbeitssitzung oder in Form eines Zielgruppengesprächs kann bei Bedarf auch eine dritte Fraktionssitzung oder eine Fraktionsklausur einberufen werden. Die terminliche Abstimmung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fraktion in der Regel auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes. Jede Bezirksverordnete, jeder Bezirksverordneter hat allerdings das Recht, diese durch thematische Benennung begründet einzufordern, über die Einberufung entscheidet die Fraktion.

Der genaue Ablauf einer Fraktion richtet sich nach der Tagesordnung, die im Vorfeld verschickt wird. Änderungen sind grundsätzlich möglich. In der Regel kommt es zur Umsetzung eines Änderungswunsches sofern es keinen Widerspruch gibt, ggf. per Abstimmung. Im Besten Fall erfolgt die Änderung der Tagesordnung vor Eintritt in diese, möglich ist eine Änderung aber auch jederzeit bei Bedarf während der Sitzung.

Die zu behandelnden Themen werden durch den Vorsitzenden, der Vorsitzenden oder auf Wunsch der an der Fraktionssitzung Teilnehmenden festgelegt. Sofern eine Thematik nicht auf einer Fraktionssitzung behandelt werden kann u. a. wegen des Zeitumfangs oder weil sich die Mehrheit gegen die Behandlung während der regulären Fraktionssitzung ausgesprochen hat, kann eine dritte Fraktionssitzung einberufen werden, möglich ist aber auch z. B. die Einberufung einer dauerhaft oder temporär eingesetzten Arbeitsgruppe.

Die Vorbereitung der BVV nimmt einen großen Rahmen der Arbeit in der Fraktionssitzung ein.

In der ersten Fraktionssitzung werden die eigenen Anfragen und Anträge beraten und bei Mehrheitsentscheid entsprechend in die BVV eingebracht.

Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass Anträge begründet eingereicht werden. Während der Haushaltsdebatte eingebrachte Anträge, die eine finanzielle Auswirkung haben, sollten neben der Begründung auch einen Deckungsvorschlag aufweisen. Das heißt es sollte ersichtlich sein, woher die finanziellen Mittel genommen werden, also was dafür auf der Strecke bleibt, wo eingespart wird oder weniger ausgegeben werden kann.

In der zweiten Fraktionssitzung werden alle eingebrachten Drucksachen (Unterlagen der BVV) diskutiert und mit einem Votum gemäß Mehrheitsbeschluss versehen. Es gibt die Möglichkeit der Annahme, der Ablehnung, der Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse. Es ist dabei die Aussprache in der BVV möglich oder die direkte Befassung ohne Wortbeitrag.

Darüber hinaus werden die Kenntnisnahme von den Fachpolitikerinnen und Fachpolitikern durchgearbeitet und evtl. Wortbeiträge zur BVV in der Fraktionssitzung angemeldet bzw. daraus Anfragen oder Anträge für die folgende BVV formuliert.

In der BVV gibt es mittlerweile drei Konsenslisten A, B und C.

Konsensliste A (Ausschuss) bedeutet, dass die Anträge ohne Aussprache direkt in einen oder mehrere Ausschüsse überwiesen werden.

Konsensliste B (Beschluss) bedeutet, dass die Anträge ohne Aussprache direkt entschieden, also angenommen oder abgelehnt werden.

Konsensliste C bedeutet, dass die Kenntnisnahmen ohne Wortbeitrag behandelt werden.

Es ist aufgrund der Konsensliste, die im ÄR „gefertigt“ und in der BVV beschlossen wird, bereits in der Fraktionssitzung wichtig zu wissen, ob Wortbeiträge erfolgen oder wie die Drucksache zu behandeln ist. Ansonsten kann keine Abstimmung im ÄR erfolgen. Gibt es keine Einigung, also keinen Konsens, weil z. B. eine Fraktion die Ausschussüberweisung wünscht, die andere aber direkt abstimmen möchte, kommt es zur Entscheidung in der BVV. Die Drucksache befindet sich dann auf keiner Konsensliste.

Daneben können kleine Anfragen eingebracht werden, die dem Bezirksamt über den BVV -Vorsteher schriftlich gestellt und binnen 14 Tagen schriftlich vom Bezirksamt beantwortet werden, Fristverlängerung ist möglich.

In der Fraktionssitzung kann u. a. auch über die Öffentlichkeitsarbeit beraten werden. Zum Beispiel wird festgehalten wer zu welcher Veranstaltung geht, ob eine Pressemitteilung oder ein Artikel für die Homepage der Fraktion geschrieben wird, wer dies macht und zu welchem Thema.

Ablauf der Ausschusssitzung

Der Ältestenrat schlägt der BVV vor, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Größe diese haben sollen und auf welche Ausschüsse die Bürgerdeputierten verteilt werden sollen. Er berechnet auf der Grundlage des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens unter Gewährleistung der Grundmandate, wie viel Ausschussmitglieder einschließlich der Bürgerdeputierten auf die einzelnen Fraktionen entfallen. Einigen sich die Fraktionen nicht, welche Fraktion für welchen Ausschuss den Vorsitz etc. bekommt, findet unter Aufsicht des Ältestenrates ein Zugriffsverfahren statt.

Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter auf Vorschlag der Fraktion mit Zugriffsrecht.

Bei Ausschusssitzungen handelt es sich um ein sogenanntes Sachverständigengremium, welches aus den stimmberechtigten Bezirksverordneten und den Bürgerdeputierten sowie aus dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und ggf. weiteren Berichterstattern besteht. Bei den zuletzt genannten ist unbedingt darauf zu achten, dass nur diese eingeladen werden, die kostenlos Rede und Antwort stehen bzw. aus sonstigen Gründen zur Sitzung eingeladen wurden z. B. Expertinnen, Experten. Andernfalls ist der BVV Vorsteher vor Einladung zu konsultieren.

In den Fachausschüssen, zu denen von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden eines Ausschusses mindestens eine Woche vor Sitzung eingeladen wird, erfolgt nach der Tagesordnung die fachliche Arbeit der BVV. Hier tauschen sich die Ausschussmitglieder aus, erhalten weiter gehende Informationen, beraten zu Themen oder in den Ausschuss überwiesenen Drucksachen und stimmen über diese ab .

Zum Ende des jeweiligen Vorjahres wird in der Regel der Sitzungskalender der BVV in der BVV verabschiedet. Danach findet grundsätzlich einmal monatlich eine Ausschusssitzung statt, zu der die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende einlädt. Weitere Sitzungen, sogenannte Sondersitzungen, sind beim BVV-Vorsteher zu beantragen.

Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden, dem Vorsitzendem autark festgelegt. Die Ausschussmitglieder haben die Möglichkeit Tagesordnungspunkte anzumelden. Sofern keine Drucksachen überwiesen und keine Tagesordnungspunkte angemeldet werden, bedeutet dies nicht, dass die Sitzung ausfällt. In allen Ausschüssen geht es um Lebensqualität. Entsprechend gibt es immer Beratungs-, Informations- und Handlungsbedarf zu einzelne Thematiken. Die Ausschussvorsitzende, der Ausschussvorsitzende muss sich daher entsprechend Gedanken machen und Themen auf die Tagesordnung setzen. Es gibt in allen Politikfeldern Vereine, Projekte, Initiativen, denen Raum zur Vorstellung gegeben werden sollte. Es gibt bezirksweite oder kiezbezogene Problemlagen, die einer Lösung bedürfen. Auch dazu dienen Ausschusssitzungen.

Die Einberufung der Ausschusssitzung muss erfolgen, wenn es eine Fraktion oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzendem beantragt.

Die Ausschüsse tagen dagegen grundsätzlich öffentlich. Eine generelle Ausnahme stellt u. a. der RPA und der ÄR dar, wobei auch jeder andere Ausschusssitzung in Gänze oder Teile davon unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen können. Die in derartigen Sitzungen erhaltenen Informationen sind ausschließlich vertraulich zu behandeln.

Die Vorsitzende, der Vorsitzende sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Sitzung und Einhaltung der Zeitvorgabe. Sie / Er hat das Ordnungsrecht u. a. Recht auf Wortentzug, Recht des Verweis der Räumlichkeit, Recht auf Ausschluss von der Sitzung. Die Ordnungsgewalt besteht auch gegenüber den Mitgliedern des Bezirksamtes.

Abstimmungsberechtigt sind alle dem Ausschuss angehörig Bezirksverordneten bzw. dessen Stellvertreter, Stellvertreterinnen sowie die ordentlichen Bürgerdeputierten. Ist die für den Ausschuss benannte ordentliche Bürgerdeputierte, der Bürgerdeputierte verhindert und wird vertreten, so nimmt die Stellvertreterin, der Stellvertreter die ordentliche Funktion ein.

Abgestimmt kann nur dann über eine Drucksache, wenn die Beratung zu dieser aus der fristgerecht zu gegangenen Tagesordnung ersichtlich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Drucksache auch durch Ausschussvotum vor Eintritt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Ausschussanträge sind nur dann möglich, wenn hierzu unter einem thematisch zugeordnetem Tagesordnungspunkt beraten und abgestimmt wird.

Unter dem Top „Verschiedenes“ können keine Abstimmungen mit BVV- Relevanz erfolgen, allerdings sind Voten zur Herstellung eines Meinungsbildes möglich.

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Im Verhinderungsfall hat der zu Vertretende, die zu Vertretende selbst dafür zu sorgen, dass die Vertretung im Ausschuss sicher gestellt ist. Nachgefragt wird in der festgelegten Vertretungsreihenfolge. Sofern niemand aus der geregelten Vertretung einspringen kann, sind alle Bezirksverordnete anzusprechen. Bei Bürgerdeputierte gilt nur die direkte Vertretungsfolge des Ausschusses.

Zu den Tagesordnungspunkten können alle Ausschussmitglieder reden, der Redebeitrag wird nach Redeliste aufgerufen, wobei sich das Bezirksamt dazwischen quoten kann. Eingeladene und auf der Tagesordnung benannte Gäste haben Rederecht. Wer darüber hinaus Rederecht haben möchte, benötigt das Ausschussvotum dafür.

Als Zeichen für einen Redebeitrag reicht die Ankündigung in der Regel per Handzeichen oder andere eindeutige diesbezügliche Kontaktaufnahme. Werden allerdings beide Arme als Zeichen für einen Redebeitrag gehoben, handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag, der nach Beendigung des laufenden Redebeitrages vor allen weiteren Rednerinnen und Rednern aufzurufen ist. Über den Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu entscheiden, der Mehrheitsbeschluss ist umzusetzen z. B. Ende der Debatte.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte oder Drucksachen vertagt werden. Es ist üblich, aber nicht rechtlich bestimmt, dass auf Antrag einer Drucksachen einbringenden Fraktion nach Vertagung, der Vertagung auch zugestimmt wird.

Drucksachen, die in mehrere Ausschüsse überwiesen wurden, dürfen im federführenden Ausschuss erst dann entschieden werden, wenn die Beschlusslage der mit beratenden Ausschüsse vorliegt oder sich dieser für nicht zuständig erklärt und einen Beschluss nicht herbeiführen wird.

Achtung: Für den Jugendhilfe- und Integrationsausschuss gibt es Sonderregelungen!

Ablauf der Bezirksverordnetenversammlung - des Plenums

Die Arbeitsweise über den Ablauf der Sitzung der BVV ist in der Geschäftsordnung geregelt, die die jeweils gewählte BVV sich gibt. Bisherige Geschäftsordnungen dienen als Grundlage, können aber in allen Punkten geändert werden, solange die Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes eingehalten werden.

Die Sitzung der BVV ist grundsätzlich öffentlich, allerdings ist in begründeten Ausnahmefällen auch der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.

Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Bezirksverordneten der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Grundsätzlich ist das Filmen und Fotografieren in der BVV und in den öffentlich tagenden Ausschüssen gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufnahme vom jeweiligen Sitzungsleiter untersagt werden.

Die Vorsteherin / der Vorsteher leitet die Sitzungen der BVV.

Die Vorsteherin / der Vorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Sie / Er hat das Ordnungsrecht u. a. Recht auf Wortentzug, Recht des Verweis der Räumlichkeit, Recht auf Ausschluss von der Sitzung. Die Ordnungsgewalt besteht auch gegenüber den Mitgliedern des Bezirksamtes.

Ordentliche Sitzungen der BVV finden in der Regel einmal im Monat, in der Regel am dritten Donnerstag im Monat statt, mindestens jedoch in jedem zweiten Monat. Die Vorsteherin / der Vorsteher der BVV ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Es besteht die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung einer BVV, wenn mindestens 1/5 der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordern.

Die Vorsteherin / der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer bzw. seiner Anordnungen ist in öffentlicher Sitzung unzulässig. Die Vorsteherin / der Vorsteher muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er zur Sache sprechen will.

Mit Eintritt in die Tagesordnung ist das Einbringen von Dringlichkeiten nicht mehr möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit Änderungsanträge einzubringen, die sich inhaltlich auf eine Drucksache in den Unterlagen der BVV berufen.

Die Sitzungsunterlagen der BVV – Tagesordnung geht den Fraktionen in der Regel eine Woche vor Sitzung der BVV zu, damit die Fraktionen in der Fraktionssitzung vor Plenum sich Informationen einholen, über Wortbeiträge und ihr Abstimmverhalten beraten können.

Die Tagesordnung ist wie folgt eingeteilt, wobei die Beratungsreihenfolge und der zeitliche Rahmen durch die Geschäftsordnung der BVV bestimmt wird:

- Bürgerfragestunde
- Mitteilungen
- Abstimmung über die Konsenslisten A, B und C
- Entscheidung über Dringlichkeiten (Um Dringlichkeiten handelt es sich dann, wenn die Drucksache nach Abgabeschluss, aber vor Eintritt in die Tagesordnung der BVV eingereicht wurde)
- Thematische Stunde (Voraussetzung: Beantragung der Thematischen Stunde durch eine Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten. Es muss mindestens eine Anfrage und ein Antrag zum Thema vorhanden sein. Alle thematisch zugehörigen Drucksachen werden aufgerufen und abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Durchführung einer Aktuellen Stunde mit verschiedenen Themen vor, so wird im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt.
- Mündliche Anfragen (An die Beantwortung des Bezirksamtes schließt sich keine Aussprache an. Es können Nachfragen (NUR FRAGEN) zur Antwort des Bezirksamtes gestellt werden; drei Nachfragen stehen der anfragenden Fraktion/Gruppe bzw. den Einzelverordneten zu, jede weitere Fraktion/Gruppe hat die Möglichkeit einer Nachfrage.
- Dringlichkeitsanfragen
- Große Anfragen
- Dringlichkeitsvorlagen zur Beschlussfassung
- Vorlagen zur Beschlussfassung
- Vorlagen zur Beschlussfassung / Beschlussempfehlung
- Dringlichkeitsanträge
- Anträge
- Dringliche Entschlüsse
- Entschlüsse
- Anträge / Beschlussempfehlungen
- Vorlagen zur Kenntnisnahme

In der BVV können die Fraktionen öffentlich Stellung zu den Drucksachen, die nicht auf den Konsenslisten A, B oder C stehen oder vor Abstimmung dieser wieder entfernt wurden, nehmen. Am Ende der öffentlichen Debatte wird die nächste Anfrage oder nächste Kenntnisnahme aufgerufen bzw. bei Anträgen, Beschlussempfehlungen oder Beschlussfassungen kommt es zur Abstimmung.

Als Zeichen für einen Redebeitrag reicht die Ankündigung in der Regel per Handzeichen oder andere eindeutige diesbezügliche Kontaktaufnahme. Werden allerdings beide Arme als Zeichen für einen Redebeitrag gehoben, handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag, der nach Beendigung des laufenden Redebeitrages vor allen weiteren Rednerinnen und Rednern aufzurufen ist. Über den Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu entscheiden, der Mehrheitsbeschluss ist umzusetzen z. B. Ende der Debatte oder Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse.

Nach der Beratung eröffnet die/der Vorsteherin/Vorsteher die Abstimmung. Sie/Er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit einem "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten wird namentlich oder geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung geht vor namentlicher Abstimmung.

Je nach Mehrheit ist der Antrag angenommen, abgelehnt oder in einen bzw. mehrere Ausschüsse überwiesen.

Bei Annahme geht er an die Verwaltung zur Umsetzung, welche zu gegebener Zeit entweder mit einer Kenntnisnahme als Zwischen- oder als Abschlussbericht in der BVV reagiert, damit die Bezirksverordneten über den Sachstand informiert sind. Möglich sind natürlich auch Nachfragen zum Sachstand im entsprechenden Ausschuss oder als Anfrage in der BVV.

Die Rednerinnen / die Redner sprechen in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen nicht gehalten werden. Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis der/des Vorsteherin/ Vorstehers verlesen werden.

Die Sitzung kann vom BVV- Vorstand jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von der Vorsteherin / dem Vorsteher zu bestimmenden Zeit unterbrochen oder vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der BVV vertagt werden.

